



WTTV-Bezirk Ostwestfalen-Nord

Satzung und Ordnungen

Satzung

Anlage 1 Finanzordnung

Anlage 2 Jugendordnung

Anlage 3 Spielordnung

Anlage 4 Jugendspielordnung

Anlage 5 Ehrenordnung

WTTV – Bezirk Ostwestfalen-Nord

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Bezirk Ostwestfalen-Nord und alle Vereine in seinem Zuständigkeitsbereich
- (2) Beschlussfassungen in Bezug auf das Gebiet des Bezirks oder die Zugehörigkeit von Vereinen unterliegen den Bestimmungen des § 1 der Satzung des WTTV.
- (3) Nicht Geregelt unterliegt dem einschlägigen höherrangigen Vorschriften des WTTV, insbesondere der Satzung, der Versammlungsordnung, der Finanzordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung und der Ordnung zur Regelung der Bezirke.
- (4) Anlagen zu dieser Satzung sind
 - Anlage 1: die Finanzordnung
 - Anlage 2: die Jugendordnung
 - Anlage 3: die Spielordnung
 - Anlage 4: die Jugendspielordnung
 - Anlage 5: die Ehrenordnung

§ 2 Organe des Bezirks

- (1) Organe des Bezirks sind:
 - a) Legislativorgane
 - der Bezirkstag
 - der Bezirksjugendtag
 - b) Exekutivorgane
 - der Bezirksvorstand
 - der Bezirksjugendvorstand
 - der Ausschuss für sportpolitische Kontakte
 - der Ausschuss für Sport
 - der Ausschuss für Sportentwicklung
 - c) Beauftragte
 - der Beauftragte für die Bezirksspruchausschüsse
 - der Beauftragte für Ehrungen
- (2) Die Organe des Bezirks sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV, der weiteren Ordnungen des WTTV, der Wettspielordnung des DTTB und der Durchführungsbestimmungen des WTTV einzuhalten, den satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes zu folgen und deren Einhaltung und Durchführung in den Vereinen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren und durchzusetzen. Derartige Weisungen gehen auch Beschlüssen des Bezirkstages vor. Der Bezirk hat dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist oberstes Organ des Bezirks. Er findet einmal im Jahr statt. Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Außerordentliche Bezirkstage müssen auf Beschluss des Bezirksvorstandes, auf Anordnung des Präsidiums des WTTV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine des Bezirks einberufen werden. Der Termin für den Bezirkstag wird mindestens sechs Wochen vorher bekanntgegeben.

- (2) Der Vorsitzende des Bezirks, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende beruft den Bezirkstag mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Vereine (jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden, bei Mehrspartenvereinen alternativ auch durch den Vorsitzenden der Tischtennis-Abteilung) oder der Organe des Bezirks zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Bezirkstag vorliegen. Die gestellten Anträge sind den Vereinen mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag zuzuleiten.
- (3) Der Bezirkstag nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen. Diese sind spätestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag zu veröffentlichen. Die Berichte des Vorsitzenden des Spruchausschusses und der Kassenprüfer können mündlich vorgetragen werden.
- (4) Je eine Stimme beim Bezirkstag haben
 - die Vereine des Bezirks
 - die amtierenden Mitglieder des Bezirksvorstandes
 - der/die stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes

Das Stimmrecht für einen Verein kann nur durch einen Verbandsangehörigen ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Niemand darf mehr als zwei Stimmen wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (5) Der Bezirkstag entlastet und wählt **in Jahren mit gerader Jahreszahl** die Mitglieder des Bezirksvorstandes **und die weiteren Bezirksorgane** gemäß § 2 Abs. 1b und 1c (mit Ausnahme des Bezirksjugendvorstandes). Er beschließt Änderungen der Bezirkssatzung (vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV) **und ihrer Anlagen (mit Ausnahme der Jugendordnung und der Jugendspielordnung)**.
Soweit Ämter nicht oder nur kommissarisch besetzt sind, sind Wahlen in allen Jahren zulässig.
- (6) Diskussionen, Beschlussfassungen und Wahlen unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Satzung und der Versammlungsordnung des WTTV.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes, der Ausschüsse und der Beauftragten nach § 2 (1) c) beträgt 2 Jahre.
- (8) Ein Amtsträger, dem der Bezirkstag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.
- (9) Über jede Bezirksversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband zu übersenden.

§ 4 Bezirksvorstand

- (1) Dem Bezirksvorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Vorstand Vorstand Finanzen
 - der Vorstand Kommunikation
 - der Vorstand Sport
 - der Vorstand Sportentwicklung
 - **der Vorstand für besondere Zielgruppen**
 - der Vorsitzende des Jugendvorstandes
- (2) Der Vorsitzende des Bezirks kann nicht Vorstand Finanzen sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende vertritt den Bezirk.

- (4) Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes vertritt die Bezirksjugend gemäß der Jugendordnung des Bezirks. Näheres regelt diese Jugendordnung.

§ 5 Ausschuss für sportpolitische Kontakte

- (1) Der stellvertretende Vorsitzende des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
- (2) Dem Ausschuss gehört außerdem je ein Ressortleiter pro Kreis oder kreisfreie Stadt des Bezirksamtes an.
- (3) Der Ausschuss ist zuständig für die sportpolitischen Kontakte zu den Kreis- und Stadtsportbünden.

§ 6 Ausschuss für Sport

- (1) Der Vorstand Sport des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses
- (2) Dem Ausschuss gehören außerdem an:
 - der Ressortleiter Einzelsport (Erwachsene)
 - der Ressortleiter Mannschaftssport (Erwachsene)
 - der Ressortleiter Einzelsport (Nachwuchs)
 - der Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
 - der Ressortleiter Seniorensport
 - der Ressortleiter Schiedsrichter
 - der Ressortleiter für besondere Aufgaben
- (3) Der Ausschuss Sport ist zuständig für
 - ...
 - ...

§ 7 Ausschuss für Sportentwicklung

- (1) Der Vorstand für Sportentwicklung des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses
- (2) Dem Ausschuss gehören außerdem an:
 - der Ressortleiter Breitensportangebote und Vereinsaktionen
 - der Ressortleiter Kinder- und Jugendarbeit
 - der Ressortleiter mini-Meisterschaften und Milch-Cup
 - der Ressortleiter Schulsport
 - der Ressortleiter Trainer Aus- und Fortbildung
 - der Ressortleiter Vereinsberatung und Vereinsentwicklung

§ 8 Bezirksjugend

- (1) Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Die Wahl des Bezirksjugendvorstandes erfolgt beim Bezirksjugendtag und wird vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
- (3) Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, vertritt die Bezirksjugend im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten. Er wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
- (4) Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.
- (5) Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und seiner Anlagen selbstständig. Die Bezirksjugend ist zuständig für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zufließenden Mittel des Bezirks.
- (6) Näheres regelt die Jugendordnung des Bezirks.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 10 In – Kraft – Treten

Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss [des Bezirkstages am 12.05.2023](#) geändert. Sie gilt vorbehaltlich der nach Maßgabe von § 50 der Satzung des WTTV erforderlichen Genehmigung.

WTTV – Bezirk Ostwestfalen-Nord

Anlage 1: Finanzordnung

1. Gebühren

1.1. Die Beiträge werden jährlich vom Bezirkstag im Zuge der Verabschiedung des Haushaltsplans für das kommende Kalenderjahr genehmigt

1.1.1 Vereine zählen als beitragspflichtig, wenn sie am 01.01. des Jahres vom WTTV e.V. dem Bezirk OW Nord zugeordnet sind

1.1.2 Mannschaften zählen als beitragspflichtig, wenn sie nach Ablauf eventueller Meldefristen ihre Meldung zu einer Spielklasse des Bezirkes OW Nord nicht zurückgezogen haben.

1.2. Beiträge

1.2.1 Sämtliche Ordnungsstrafen, Mahn- u. Meldegebühren, Startgelder und sonstige in Rundschreiben veröffentlichten Zahlungsverpflichtungen werden durch die Bezirkskasse per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Der jeweilige Zeitpunkt des Einzuges wird über das Rundschreiben veröffentlicht.

Zu diesem Zweck ist der Bezirkskasse ein entsprechende Mandat zu erteilen.

Alle bereits bestehenden SEPA-Mandate aus dem Bezirk OWL behalten ihre Gültigkeit!!

1.2.2 Vereinsgrundbeitrag pro Saison 70,00€

1.2.3 Gebühr pro gemeldeter Herrenmannschaft 20,00€

1.2.4 Gebühr pro gemeldeter Damenmannschaft 20,00€

1.2.5. Nachwuchsmannschaften sind gebührenfrei

1.2.6 Beiträge und Gebühren können durch Beschluss des Bezirksvorstands jährlich angepasst werden

1.3 Ordnungsstrafen

1.3.1 Verstöße gegen Vorschriften der WO oder gegen die Durchführungsbestimmungen des WTTV müssen von den zuständigen Stellen mit folgenden Strafen geahndet werden.

1.3.2 Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J2, K3

Nichtantreten einer Mannschaft 100,00€

Ausnahmen: a) unterste Herren-/Seniorenmannschaft

b) Jungenmannschaft

c) unterste Jungenmannschaft

d) unterste Damen-/Seniorinnen-/Mädchenmannschaft

1.3.3 Verstoß gegen WO G 3.1 Abs 3, J2 K3

Nichtantreten einer Mannschaft (Wiederholungsfall) 200,00€

Ausnahmen: wie Punkt 1.3.2

1.3.4 Zurückziehung einer Mannschaft 50,00€

Ausnahmen: a) unterste Herren-/Seniorenmannschaft

b) Jungenmannschaft

c) unterste Jungenmannschaft

d) unterste Damen-/Seniorinnen-/Mädchenmannschaft

1.3.5 Spielabbruch oder Verschulden eines Spielabbruches 100,00€

1.3.6 Verstoß gegen WO I 5.13.1

Vorsätzliche Falscheintragung auf dem Spielbericht und/oder in click-tt (siehe auch: WO A 20.6) 100,00€

1.3.7 Verstoß gegen WO B 1.1, E4 E5, I4, K5

a) Spiel- oder Einsatzberechtigung pro Spieler/-in 10,00€

b) falsche Einzel- oder Doppelaufstellung 10,00€

- | | | |
|--------|--|------------------------------|
| 1.3.8 | Verstoß gegen WO I 5.9
unvollständiges Antreten einer Mannschaft im Einzel (pro fehlendem Spieler)
Ausnahmen: a) unterste Herren-/Seniorenmannschaft
b) unterste Jungenmannschaft
c) unterste Damen-/Seniorinnen-/Mädchenmannschaft | 10,00€ |
| 1.3.9 | Verstoß gegen WO I 5.3
falsche Spielpaarung/-en im Spielbericht | 10,00€ |
| 1.3.10 | Verstoß gegen WO I 1.1.7 und/oder I 1.2
Durchführung von Mannschaftskämpfen ohne Umrandungen oder Zählgeräten
Ausnahmen: 1.-4. Bezirksklasse | 10,00€ |
| 1.3.11 | Verstoß gegen WO I 5.3, I 5.3.1
Angaben zu Spielbeginn, Spielende, Angaben zu Trikots, Zählgeräten oder Umrandungen fehlen auf dem Spielbericht. | 10,00€ |
| 1.3.12 | Verstoß gegen WO I 5.6
Verspätetes Antreten zu einem Mannschaftskampf | wird nicht erhoben
10,00€ |
| 1.3.13 | Verstoß gegen WO I 5.13
fehlende oder verspätete Ergebnismeldung in click-tt | 10,00€ |
| 1.3.14 | Verstoß gegen WO I 5.13
fehlende oder verspätete Eintragung des Spielberichtes in click-tt | 10,00€ |
| 1.3.15 | Verstoß gegen WO I 5.13.1
fehlerhafte Eintragung eines Spielberichtes in click-tt | wird nicht erhoben
10,00€ |
| 1.3.16 | Verstoß gegen WO A 6,12
Spielen einer Mannschaft in nicht einheitlichen Trikots
Ausnahmen: 1.-4. Bezirksklasse | 10,00€ |
| 1.3.17 | Nichteinhaltung von Terminen
z.B. Vereins-, Termin- oder Mannschaftsmeldung usw. | 10,00€ |
| 1.3.18 | Verstoß gegen WO I 1.7
a) Spielstätte 30 Min. vor der festgesetzten Anschlagzeit nicht in spielbereitem Zustand
b) Spielstätte zur festgesetzten Anschlagzeit nicht in spielbereitem Zustand | 10,00€
20,00€ |
| 1.3.19 | Verstoß gegen WO A 7.2
Verwendung von Tischen, Netzgarnituren und Bällen von ungleicher Farbe, Marke (Fabrikat) oder Beschaffenheit | 10,00€ |
| 1.3.20 | Verstoß gegen WO I 5.2
Fehlende Mannschaftsmeldung | 10,00€ |
| 1.3.21 | Verstoß gegen WO A 11.2
Austragung eines Mannschaftskampfes trotz eines Spielverbotes gemäß WO A 9.3 oder trotz Abbruch/ Unterbrechung des Spielbetriebes gemäß AO M2 (pro Mannschaft) | 100,00€ |
| 1.3.22 | Rücknahme eines in click-tt eingetragenen und abgesandten Antrages
a) auf Wechsel oder Ersterteilung der Spielberechtigung mangels erforderlicher Unterschriften (Spieler ggfs. gesetzliche/r Vertreter), oder
b) auf Ersterteilung der Spielberechtigung, obwohl die betroffene Person schon mit einer Spielberechtigung für einen anderen Verein in click-tt vorhanden und zweifelsfrei auffindbar ist | nur Verband |
| 1.3.23 | Durchführung eines antrags- und genehmigungspflichtigen Turnieres gemäß WO D 1.1 ohne Genehmigung des Verbandes bzw. trotz eines Turnierverbotes | nur Verband |

2. Bezirksmeisterschaften

- 2.1 dem jeweiligen Ausrichter stehen bei getrennt durchgeführten

Meisterschaften pauschal zu:

- 2.1.1 Erwachsenen 500,00€
- 2.1.2 Mädchen/Jungen 500,00€
- 2.1.3 Werden Erwachsenen und Nachwuchs von einem Veranstalter durchgeführt 1.000,00€
- 2.1.4 Startgelder für BM werden nicht erhoben
- 2.1.5 die Beschaffung von Pokalen und/oder Medaillen; Urkunden übernimmt der Bezirk OW Nord
- 2.1.6 die Turnierabgaben für die BM werden durch den Bezirk OW Nord übernommen. Der entsprechende Turnierbogen ist an den Kassenwart zu übersenden

- 2.2 Der jeweilige Ausrichter der BM ist zuständig für die Ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Er übernimmt alle Arbeiten und Kosten, die in Zusammenhang stehen mit:
 - 2.2.1 dem Material (z.B. Tische, Netze, Spielfeldumrandungen, Zählgeräte etc.)
 - 2.2.2 der Nutzung der Räumlichkeiten (z.B. Stromkosten; Hallenmiete etc.)

- 2.3 Ausrichtung von Qualifikationsturnieren zur Bezirksmeisterschaften
 - 2.3.1 der Ausrichter ist berechtigt Startgelder zu erheben
 - 2.3.2
 - a) pro Erststart 6,00€
 - b) pro Zweitstart 4,00€
 - c) pro Doppel oder Mixed 0,00€
 - 2.3.3 Die Startgelder pro Verein werden im Rundschreiben veröffentlicht, sind aber direkt an den Ausrichter zu bezahlen

3. Kostenerstattung

- 3.1 Für die Kostenerstattung auf Bezirksebene gelten die entsprechenden Vorschriften der Satzung des WTTV, Sonderregelungen des Bezirkes
- 3.2 Kostenerstattung erfolgt grundsätzlich nur gegen Beleg
- 3.3 Zur Kostenerstattung ist das vorgegebene Formular des WTTV zu verwenden
- 3.4 Vereine, die einen Kreisentscheid der Minimeisterschaften bzw. Stadtentscheid (Bielefeld) durchführen erhalten Pauschal 250,00€
 - 3.4.1 Urkunden sind von Ausrichter zu besorgen und werden vom Bezirk OW Nord erstattet
- 3.5 Der Verein, der den Bezirksentscheid der Minimeisterschaft durchführt erhält pauschal 500,00€
 - 3.5.1 Pokale werden durch den Bezirk OW Nord übernommen.
- 3.6 Ausrichter von Veranstaltungen wie Ranglistenturnieren und Bezirkspokalspielen erhalten:
 - a) pro Ranglistengruppe 10,00€
 - b) pro gemeldeter Pokalmannschaft 10,00€
- 3.6.1 Vereine, deren Nachwuchsmannschaften nicht zurückgezogen werden erhalten einen Zuschuss am Ende der Saison pro Team 20,00€

4. Verschiedenes

- 4.1 der Bezirk übernimmt das Startgeld für:
 - a) alle zu den WTTV Einzelmeisterschaften nominierten Spieler/-innen
 - b) alle zu den WTTV Mannschaftsmeisterschaften nominierten Teams
 - c) bei Nominierten, die unentschuldig fehlen, ist das Startgeld durch den Verein an den Bezirk zurückzuzahlen
- 4.2 bei WTTV-Nachwuchsmeisterschaften/-ranglisten übernimmt der Bezirk OW Nord einen Verpflegungszuschuss pro Teilnehmer von 10,00€

WTTV – Bezirk Ostwestfalen-Nord

Anlage 2: Jugendordnung

Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts besetzbar.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Die Wahl des Bezirksjugendvorstandes erfolgt beim Bezirksjugendtag und wird vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
- (3) Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Bezirksjugend, wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
- (4) Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.
- (5) Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Bezirks zuständig.

§ 2 Bezirksjugendtag

- (1) Der Bezirksjugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des Bezirks. Jeder Verbandsangehörige, der noch nicht 27 Jahre alt ist, ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen. Weitere Zuhörer können vom Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes zugelassen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform (E-Mail oder Brief) durch den Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Termin für den Bezirksjugendtag wird mindestens sechs Wochen vorher bekanntgegeben.
- (3) Einzuladen und stimmberechtigt sind der Bezirksjugendvorstand und jeweils ein Delegierter der Vereinsjugenden. Bei Vereinen ohne Vereinsjugenden muss kein Delegierter eingeladen werden; Vereine ohne Vereinsjugenden haben kein Stimmrecht beim Bezirksjugendtag.
Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Kassenprüfer des Bezirks sind einzuladen und besitzen ausschließlich beratende Funktion.
- (5) Anträge müssen beim Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes in Textform (E-Mail oder Brief) spätestens vier Wochen vor dem Bezirksjugendtag eingegangen sein. Sie sollen allen Eingeladenen spätestens zwei Wochen vor dem Bezirksjugendtag vorliegen.
- (6) Antragsberechtigt sind die Vereinsjugenden und die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, sowie die Mitglieder des Bezirksvorstandes. (Bei Mehrsparten-Vereinen sind die Jugenden der Tischtennis-Abteilung antragsberechtigt.)
- (7) Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen

die Dringlichkeit bejahen. Änderungen der Jugendordnung des Bezirks können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.

- (8) Die Abänderung eines Antrages darf nur durch den Antragsteller und nur vor einer Abstimmung vorgenommen werden.
- (9) Die Versammlungsleitung des Bezirksjugendtages obliegt dem Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes. Für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes obliegt die Versammlungsleitung des Bezirksjugendtages einem Versammlungsteilnehmer, den der Bezirksjugendtag zu diesem Zweck wählt.
- (10) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn des Bezirksjugendtages bekanntzugeben und zu begründen, welche eingegangenen Anträge er nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat. Der Bezirksjugendtag kann einen nicht auf die Tagesordnung gesetzten Antrag auf die Tagesordnung setzen.
- (11) Der ordentliche Bezirksjugendtag findet jedes Jahr statt. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsjugenden einberufen.
- (12) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Änderungen der Jugendordnung des Bezirks erfordern eine 2/3-Mehrheit. Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Die Entscheidung darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, liegt beim Versammlungsleiter. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller. Wählbar sind auch Abwesende unter der Voraussetzung, dass sie ihre Zustimmung in Textform (E-Mail oder Brief) vor der Wahl erklärt haben. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Erreicht bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Können diese beiden Bewerber nicht festgestellt werden, so entscheidet unter den Bewerbern mit den gleichen Stimmzahlen eine weitere Stichwahl, danach das Los. Kann ein Amt mangels erforderlicher Mehrheit nicht besetzt werden, sind weitere Wahlgänge mit früheren und neuen Bewerbern möglich.
- (13) Der Bezirksjugendtag wählt einen Bezirksjugendvorstand. Der Bezirksjugendvorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen werden vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
- (14) Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so nimmt der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des Bezirksjugendvorstandes vor. Ein Amtsträger, dem der Bezirksjugendtag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.
- (15) Der Bezirksjugendtag entlastet die gewählten Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, beschließt Änderungen der Jugendordnung des Bezirks, nimmt den schriftlich vorzulegenden Bericht des Bezirksjugendvorstandes entgegen, nimmt den Bericht der Kassenprüfer des Bezirks entgegen und beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.
- (16) Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen dem WTTV nach jeder Neuwahl oder nach kommissarischer Besetzung ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a SGB VIII, das keinerlei Eintragung nach §72a SGB VIII vorweisen darf, sowie den Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV im unterzeichneten Original vorlegen, was in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist.

§ 3 Bezirksjugendvorstand

- (1) Der Bezirksjugendvorstand wird beim Bezirksjugendtag gewählt. Die Wahlen werden vom

Bezirkstag zur Kenntnis genommen. Dem Bezirksjugendvorstand gehören an:

- der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes,
- ein Bezirksressortleiter Kinder- und Jugendbezirksarbeit (Stellvertretender Vorsitzender des Bezirksjugendvorstandes)
- ein Bezirksressortleiter Einzelsport (Nachwuchs),
- ein Bezirksressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
- ein Bezirksressortleiter Talentförderung
- ein Bezirksressortleiter Talentsuche
- ein Beisitzer Kinder- und Jugendbezirksarbeit

Der Beisitzer Kinder- und Jugendbezirksarbeit soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein. Der Vorsitzende des Bezirksvorstandes ist stimmberechtigtes Mitglied im Bezirksvorstand gemäß § 4 der Satzung des Bezirks.

- (2) Die Wahl der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes findet in den Jahren mit ungerader Zahl statt.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben des Bezirksjugendvorstandes stimmen weitgehend mit denen des Jugendvorstandes des WTTV, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit des WTTV und des Ausschusses für Jugendsport des WTTV überein.

Der Bezirksjugendvorstand ist insbesondere zuständig für:

- (2) die Vertretung seines Bezirks gegenüber dem Jugendvorstand des WTTV
- (3) die Vertretung des Bezirks bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV
- (4) die zugewiesenen Aufgaben auf Bezirksebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
- (5) die Überwachung der Arbeit der Vereinsjugenden
- (6) die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel
- (7) die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Bezirks und die Meldungen an den Ausschuss für Jugendsport zu der entsprechenden Westdeutschen Meisterschaft
- (8) die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Bezirksebene und die Meldung der Ranglistenenergebnisse und der Bezirkspokalsieger an den Ausschuss für Jugendsport des WTTV
- (9) die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Bezirksebene
- (10) Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Bezirksjugendvorstand. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes vertreten. Die Bezirksjugendvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, einberufen und geleitet.
- (11) Der Bezirksjugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes des WTTV Folge zu leisten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Jugendordnung wurde beim Bezirksjugendtag am 21.01.2023 beschlossen.

WTTV – Bezirk Ostwestfalen-Nord

Anlage 3: Spielordnung

§ 1 Allgemeines

Die Spielordnung ist eine Anlage zur Satzung des Bezirks. Sie wird ergänzend zur Wettspielordnung des DTTB und den Durchführungsbestimmungen des WTTV e.V. für den Spielbetrieb auf Bezirksebene erlassen.

Sollten für Veranstaltungen auf der ganzen Bezirksebene mehrere Gruppen benötigt werden, so werden diese nach regionalen Gesichtspunkten eingeteilt.

§ 2 Mannschaftsmeisterschaften

Es werden Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren in folgenden Leistungsklassen ausgespielt:

- Bezirksoberliga
- 1. und 2. Bezirksliga
- 1. bis 4. Bezirksklasse

Sofern hierbei mehrere Gruppen eingerichtet werden, teilt der Ausschuss Sport die Mannschaften nach regionalen Gesichtspunkten auf diese Gruppen auf.

Der Ausschuss Sport legt die Anzahl der Gruppen aufgrund der Mannschaftsmeldungen fest.

Die Vereine sind verpflichtet, für jede Mannschaft einen Festspieltag und einen Ersatzspieltag zu benennen, die den Anforderungen des §8 der Bezirkssatzung und den Vorgaben des Ausschuss Sport des Bezirks bzw. des Bezirksjugendvorstandes bezüglich der Anfangszeit genügen. Der Ersatzspieltag wird bei der Erstellung der Spielpläne herangezogen, wenn auf Grund eines Feiertages oder Schulferien der Festspieltag nicht herangezogen werden kann.

Vereine, die während der laufenden Saison ihre Angaben bezüglich Heimspieltag oder Anfangszeit ändern möchten, müssen dies der Spielleitung spätestens 4 Wochen vor dem ursprünglichen Spieltermin mitteilen. Eine derartige Änderung ist nur einmal pro Halbserie möglich.

Auf die Einhaltung der genannten 4-Wochen-Frist kann der seitens der Spielleitung Verzichtet werden, wenn Umstände eintreten, die die terminplangemäße Austragung des Mannschaftskampfes aller Voraussicht nach verhindern. Hierzu zählen Ereignisse im Sinne „Höherer Gewalt“, nicht aber Personalprobleme im weitesten Sinne. Dem Verein obliegt eine unverzügliche Beweisspflicht über die Gründe für die erforderliche Änderung gegenüber der Spielleitung.

Die Spielleitung informiert die von der Veränderung betroffenen Vereine in üblicher Art und Weise.

Zeitlich befristete oder dauerhafte Änderungen bezüglich des Spiellokals müssen der Spielleitung so früh wie möglich mitgeteilt werden.

Die anzugebenden Anfangszeiten (auch an Ausweichspieltagen) können nur in nachfolgend aufgeführtem Rahmen – früheste bzw. späteste Anfangszeit – festgesetzt werden:

Damen/Herren:

Montag - Freitag	1. Bezirksliga bis 4. Bezirksklasse	19:30 Uhr – 20:00 Uhr
Freitag	Bezirksoberliga	19:30 Uhr – 20:00 Uhr
Samstag	Bezirksoberliga	14:00 Uhr – 18:30 Uhr
	1. Bezirksliga bis 4. Bezirksklasse	14:30 Uhr – 18:30 Uhr
Sonntag	alle Klassen	10:00 Uhr – 11:00 Uhr

Alle davon abweichenden Daten werden seitens der Spielleitung geändert bzw. als unvollständige Meldung gewertet und mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

Der Bezirksvorstand hat gemäß G 6.2.9 der Wettspielordnung beschlossen, dass im Spielbetrieb aller Spielklassen auf Bezirksebene Spielverlegungen, Tausche des Heimrechts und

Nachmeldungen nur noch über die jeweilige Onlinefunktion von click-TT zulässig sind.

Für den Fall technischer Probleme oder anderer außergewöhnlicher, nicht vorhersehbarer Umstände, die die fristgerechte Ergebnismeldung in click-TT verhindern, ist das Spielergebnis der jeweiligen Spielleitung innerhalb der auch sonst gültigen Fristen auf einem anderen Weg bekannt zu geben. Als verspätet im Sinne von WO A 20.1.13 gelten die Meldung und die Eintragung eines Spielberichtes in click-TT mehr als 24 Stunden nach Spielende.

Bei Spielen am Sonntag gilt:

- Das Ergebnis muss bis spätestens 15:30 Uhr erfasst werden
- bei einem Spielende nach 14:30 Uhr muss das Spielergebnis spätestens 1 Stunde nach Spielende erfasst werden
- der Spielbericht muss spätestens 24 Stunden nach Spielende eingegeben sein

Sind Personen mit gleichem Nachnamen in einer Mannschaft gemeldet, so ist bei ihnen in der Mannschaftsaufstellung stets der Vorname auf dem Originalspielbericht einzutragen. Das gleiche gilt für alle Ersatzspielerinnen und -spieler.

§ 3 Bezirkspokalspiele

Die Bezirkspokalspiele werden in folgenden Klassen ausgetragen:

- Bezirksoberliga mit der 1. Bezirksliga
- 2. Bezirksliga
- 1. Bezirksklasse
- 2. Bezirksklasse
- 3. Bezirksklasse
- 4. Bezirksklasse

Die teilnehmenden Mannschaften in den Bezirksklassen und der 2. Bezirksliga der Herren werden in den ersten Runden regional, unabhängig von der Einteilung im Punktspielbetrieb, in Final-Four Turniere ausgelost. Die Finalrunden werden dann in einem gemeinsamen Final-Four Turnier an einem Tag und an einem Ort ausgespielt.

Die teilnehmenden Mannschaften der Bezirksoberliga und der 1. Bezirksliga tragen einen gemeinsamen Wettbewerb aus und ermitteln so den Bezirkspokalsieger, der dann am Wettbewerb auf Verbandsebene unseren Bezirk vertreten wird.

§ 4 Bezirkseinzelseisterschaften

Die Ausrichtung der Bezirkseinzelseisterschaften für Damen und Herren, Seniorinnen und Senioren und Mädchen und Jungen wird vom Ausschuss Sport (Ressortleiter Einzelsport Erwachsene und Jugend, Ressortleiter Seniorensport) organisiert. Der Bezirksvorstand entscheidet über die Vergabe der Bezirkseinzelseisterschaften nach einer regionalen, abwechselnden Reihenfolge.

Der ausrichtende Verein ist dem Bezirk gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Veranstaltung verantwortlich.

Teilnahmeberechtigt sind die von den Regionalbeauftragten der vorgeschalteten Qualifikationsturniere entsprechend der vom Ausschuss Sport festgelegten Quoten auf dem vom Bezirk vorgegebenen Weg gemeldeten Aktiven. Alle Ausrichtungsrichtlinien und Regeln sind in der Ausschreibung der Bezirkseinzelseisterschaften, welche bis spätestens 1 Woche vor dem Ausrichtungstermin der Qualifikationsturniere veröffentlicht wird, nachzulesen. Die Regionalbeauftragten Einzelsport entscheiden über die Vergabe der vorgeschalteten Qualifikationsturniere. Unentschuldigtes Fehlen von Aktiven wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

§ 5 Bezirksrundschriften

Der Bezirk versendet in jeder Saison ein fortlaufend nummeriertes Rundschreiben, in dem alle notwendigen Informationen zum Spielbetrieb rechtzeitig veröffentlicht werden.

Die Rundschreiben werden an alle Vorsitzenden aller Vereine im Bezirk und vom Verein in „click-TT“ hinterlegten Funktionsträger, alle Mannschaftsführer der am Spielbetrieb des Bezirkes

teilnehmenden Mannschaften und Amtsträger des Bezirkes per E-Mail versendet.

Es liegt in der Verantwortung der Empfänger der Rundschreiben, dass die Zusendung der Rundschreiben erfolgen kann.

§ 6 Organisationskostenzuschüsse

Für die Durchführung von Bezirksveranstaltungen wird ein Organisationskostenzuschuss gewährt. Die Höhe der jeweiligen Zuschüsse wird vom Bezirksvorstand festgelegt.

§ 7 Ordnungsstrafen

Der Ordnungsstrafenkatalog des WTTV e.V. laut WO A 20 ist für den Bezirk Ostwestfalen Nord bindend. Bei Wiederholten Verstößen innerhalb derselben Spielzeit werden die Strafen erhöht, jedoch nur höchstens bis zum Doppelten der WO A 20.1 genannten Beträge. Dies gilt nicht für Strafen, die bereits wiederholten Vergehen zugeordnet sind.

§ 8 Schlussbestimmung

Ergänzungen oder Änderungen dieser Spielordnung müssen in geeigneter Form den Vereinen zur Kenntnis gebracht werden.

Diese Spielordnung wurde durch den Bezirkstag am 12. Mai 2023 beschlossen.

WTTV – Bezirk Ostwestfalen-Nord

Anlage 4: Jugendspielordnung

Die Jugendspielordnung für den Bezirk OW-Nord wird erst im Juni durch den Bezirksjugendtag beschlossen und kann erst danach zur Kenntnis genommen werden!

WTTV – Bezirk Ostwestfalen-Nord

Anlage 5: Ehrenordnung

Die Ehrenordnung des Verbandes hat ihre Gültigkeit. Für die Erstellung der Ehrenordnung unseres Bezirkes suchen wir noch Mitarbeiter:

- Beauftragte/r für Ehrungen
- Regionalbeauftragte für jeweils Minden-Lübbecke, Herford, Bielefeld und Gütersloh

Rückmeldungen bitte an marco.knapp@wttv.de und/oder carsten.boehmert@wttv.de.